

Wie kann ein GmbH-Geschäftsführeramts beendet werden?

I. Beendigung der Organstellung

⇒ Abberufung

Voraussetzung ist die Abberufung durch das zuständige Gesellschaftsorgan - d. h. in der Regel durch die Gesellschafterversammlung.

⇒ Amtsniederlegung

Der Geschäftsführer kann sein Amt jederzeit wirksam niederlegen - dies geht auch dann, wenn kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Wann ist eine Amtsniederlegung durch den Geschäftsführer zulässig?

- Aus wichtigem Grund kann der Geschäftsführer sein Amt jederzeit niederlegen.
- Auch ohne wichtigen Grund ist die Amtsniederlegung sofort wirksam, allerdings können sich in diesem Falle Schadenersatzansprüche gegen den Geschäftsführer ergeben, wenn die Amtsniederlegung **zur Unzeit** erfolgt oder wenn sie aus sonstigen Gründen **rechtsmissbräuchlich** ist.

Wie erfolgt eine Amtsniederlegung?

Die Amtsniederlegung erfolgt durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung des Geschäftsführers in der Regel gegenüber der Gesellschafterversammlung. Ausreichend ist auch die Erklärung gegenüber jedem Gesellschafter einzeln; nicht ausreichend hingegen ist die Erklärung z. B. gegenüber nur einem Mitgeschäftsführer oder gegenüber nur einem einzelnen Gesellschafter.

Hinweis zur Form:

Die Erklärung ist zwar formfrei, somit auch mündlich möglich - aus Beweis Zwecken sollte sie jedoch schriftlich erfolgen.

Frist zur Amtsniederlegung:

Die Amtsniederlegung ist mit oder ohne wichtigen Grund sofort wirksam; jedoch ist dabei zu beachten, dass mit der Amtsniederlegung zwar die Organstellung des Geschäftsführers, jedoch nicht ohne weiteres auch das Anstellungsverhältnis beendet ist.

Hinweis:

Allerdings kann eine unberechtigte Amtsniederlegung des Geschäftsführers die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrages berechtigen.

Was muss der Geschäftsführer tun, wenn er mit der Amtsniederlegung nicht nur sein Organverhältnis, sondern auch gleichzeitig sein vertragliches Anstellungsverhältnis beenden will?

In diesem Fall muss er das vertragliche Anstellungsverhältnis gesondert kündigen. Dabei ist zu beachten, dass diese Kündigung - anders als die Amtsniederlegung - nur dann ohne Einhaltung einer Frist möglich ist, wenn ein von der Gesellschaft zu vertretender wichtiger Grund vorliegt - anderenfalls sind Kündigungsfristen einzuhalten.

Mögliche Haftungsfolgen der Amtsniederlegung:

Unter Umständen kann die sofortige Amtsniederlegung des Geschäftsführers ohne wichtigen Grund eine Vertragsverletzung darstellen, die Schadenersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft auslösen kann. Dies gilt vor allem dann, wenn die Amtsniederlegung zur Unzeit erfolgt, d. h. wenn die Gesellschaft ohne den ausscheidenden Geschäftsführer keine angemessene Zeit zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers hat.

Achtung:

Insbesondere berechtigt eine wirtschaftliche Krise allein den Geschäftsführer noch nicht ohne weiteres zur Amtsniederlegung!

⇒ **Eintritt einer auflösenden Bedingung**

Grundsätzlich endet das Geschäftsführeramt mit dem Ablauf der Zeit, für die er bestellt wurde. Damit dies tatsächlich so ist, muss eine vertragliche - schriftliche - oder satzungsgemäße Befristung vorliegen!

Achtung:

Das Amt des Geschäftsführers endet nicht automatisch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit dem Gesellschafterbeschluss über die Auflösung der GmbH, wenn nicht gleichzeitig Liquidatoren anstelle der Geschäftsführer berufen werden!

II. Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Auch der schuldrechtliche Anstellungsvertrag kann auf verschiedene Arten beendet werden:

- ⇒ Durch einseitige Kündigung jeder Vertragspartei
- ⇒ Durch Aufhebungsvertrag zwischen dem Geschäftsführer und dem für die Einstellung zuständigen Organ (d. h. also in der Regel der Gesellschafterversammlung)
- ⇒ Durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung

Hinweis:

Geschäftsführerverträge sind oftmals von vorn herein auf einen bestimmten Zeitraum befristet - dies bedeutet, dass auch der Anstellungsvertrag einen Fristablauf enthält. Darüber hinaus kann natürlich in dem Anstellungsvertrag neben der Befristung auch eine weitere auflösende Bedingungen vorgesehen werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Beendigung der Anstellung vertraglich für den Fall vorgesehen wird, dass eine Abberufung wirksam erfolgt ist. Auch hinsichtlich des schuldrechtlichen Anstellungsvertrages gilt, dass z. B. die Insolvenz der GmbH nicht automatisch zur Beendigung des Anstellungsvertrages führt - dies bedeutet, dass der Insolvenzverwalter lediglich das Recht hat, eine Kündigung des Anstellungsvertrages auszusprechen.

Hinweis zu folgenden Fragestellungen:

Sollten sich in Ihrer Beratungspraxis Fragen dahingehend ergeben, **welche Möglichkeiten ein Geschäftsführer hat**,

- sich **gegen eine Kündigung oder Abberufung zu wehren**,
- einen **Abfindungsanspruch geltend zu machen**,
- sich **gegen die Nachwirkungen aus einem Geschäftsführer-Vertrag nach Beendigung zu wehren**,

wenden Sie sich bitte gern an uns.

Hinweis:

Achtung: Dieses Merkblatt der Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen ersetzt keine Einzelberatung. Vor Verwendung sollte Rechtsrat eingeholt werden.